

**Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer  
in der Fassung vom 23.12.2002 und  
und Gebührenerhebung vom 10.10.2007 (gültig ab 01.01.2008).**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.1.1994, zuletzt geändert in öffentlicher Sitzung am 20.12.2002, folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsform**

1. Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Speyer.
2. Träger der Musikschule ist die Stadt Speyer.

**§ 2 Aufgaben**

1. Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.
2. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

**§ 3 Grundlagen der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kultusministeriums über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 21.6.1977 (Amtsblatt des Kultusministeriums in Rheinland-Pfalz Nr. 17/1977) in Verbindung mit dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

**§ 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang**

1. *Grundstufe I (Gruppenunterricht)*
  - Musikalische Früherziehung "Krabbl Kids" (Kinder ab 18 Monaten mit Begleitpersonen)
  - Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 4 Jahren, mind. 8)
2. *Grundstufe II (Gruppenunterricht)*
  - Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 6 Jahren, mind. 8)
  - Elementares Instrumentalspiel
  - Musik und Bewegung
  - Orientierungsstufe
  - Blockflöte (2 – 5 Kinder)
3. *Mittel- und Hauptstufe*  
(Einzel- und Gruppenunterricht am Instrument und Gesang)
  - Streich- und Zupfinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Gitarre)
  - Blasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Horn)
  - Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard, Kirchenorgel, Cembalo)

- Schlagzeug, Perkussion
  - Gesang
4. *Ergänzungs- und Ensemblefächer*  
 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Musiktheorie, Tonsatz, Spielkreise für Bläser und Streicher, Blockflötenquartett, Gitarrenensemble, Vororchester (Streicher), Kinderchor, Big Band, Kammermusikensembles und Kammerorchester.

### **§ 5 Aufnahmebedingungen**

1. Die Anmeldung eines Schülers muss 4 Wochen vor Semesterbeginn schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Sie ist bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Einen Anspruch auf einen Probebesuch besteht nicht.
2. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Gruppenstärke, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.

### **§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses**

1. Abmeldungen sind nur möglich bis zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres. Sie müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vor Semesterende, d.h. bis zum **31. Mai bzw. 30. November** in schriftlicher Form zugegangen sein. Später eingehende Kündigungen können nicht berücksichtigt werden.
2. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für ein volles Semester bestehen.
3. Aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. längere Krankheit, Wegzug der Eltern, Beruf und ähnliches), erfolgt eine anteilige Berechnung plus der Gebühr für einen Unterrichtsmonat.
4. Abmeldungen werden im Sekretariat der Musikschule, Bahnhofstraße 54 (Villa Ecarius), entgegengenommen.

### **§ 7 Teilnahmebedingungen**

1. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet. Von der Verpflichtung zum Besuch von Ensemblefächern können Schüler auf schriftlich begründeten Antrag befreit werden. Sie haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitungen mitzuwirken.
2. Die Einteilung der Schüler in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schüler.
3. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.
4. Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig der Musikschule mitzuteilen
5. Die Hausordnung ist zu beachten.

## **§ 8 Unterrichtszeiten**

1. Der Unterricht erfolgt in 2 Semestern:
  - Semester I: 1. Januar bis 30. Juni
  - Semester II: 1. Juli bis 31. Dezember
2. In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen, allgemeinbildenden Schulen (Rheinland Pfalz).
3. Die Dauer der wöchentlich zu erteilenden Stunden beträgt:
  - für Einzelunterricht: 50 Minuten (ganze Stunde)  
25 Minuten (halbe Stunde)
  - für Gruppenunterricht: 25, 50 und 75 Minuten
4. Bei Verhinderung seitens der Schüler ist der jeweilige Fachlehrer oder die Musikschule zu verständigen. Für versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder -erlass.
5. Bei Erkrankung der Lehrkraft kann eine Vertretung gestellt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr.
6. Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Semester ausfällt.
7. Für Fortbildungsveranstaltungen steht der Lehrkraft eine Woche pro Semester zur Verfügung, ohne dass der ausgefallene Unterricht nachgeholt werden muss.

## **§ 9 Instrumente**

1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich- und Holzblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Die Leihgebühr wird jeweils zum Semester-Ende fällig. Die Instrumente können in der Regel für ein Semester entliehen werden.
2. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der jeweiligen Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Unternehmen beauftragt werden.
3. Für Verlust und Beschädigung haben der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
4. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 10 Gesundheitsbestimmungen**

Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Vermeidung ansteckender Krankheiten gelten.

## **§ 11 Gebühren**

1. Die Stadt Speyer erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.
2. Näheres regelt die Gebührensatzung.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

## **Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer in der Fassung vom 10.10.2007 (gültig ab 01.01.2008)**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer, zuletzt geändert am 23.12.2002, in öffentlicher Sitzung am 14.11.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Speyer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind a) diejenigen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen, b) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

### **§ 3**

#### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die Semestergebühren sind halbjährlich zum 15. Mai und 15. November eines Jahres zu entrichten. Sie können auch in monatlichen Beträgen überwiesen bzw. per Abbuchungsermächtigung eingezogen werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

Die Gebühren betragen monatlich:

1. Wöchentlicher Gruppenunterricht für
  - a) Elementare Musikerziehung, Elementares Instrumentalspiel, Musik und Bewegung ( 50 Min.) € 25,--
  - b) Krabbl-Kids (50 Min.) € 28,--
  - c) Zweiergruppenunterricht (25 Min.) € 31,--
  - d) Zweiergruppenunterricht (50 Min.) € 42,--
  - e) Orientierungsstufe (50 Min.) € 42,--
  - f) Dreiergruppenunterricht (25 Min.) € 28,--
  - g) Dreiergruppenunterricht (50 Min.) € 39,--
  - h) Dreiergruppenunterricht (75 Min.) € 50,--
  - i) Vierer-/Fünfergruppenunterricht (50 Min.) € 28,--

2. Wöchentlicher Einzelunterricht
  - a) 25 Minuten € 45,--
  - b) 50 Minuten € 68,--
3. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Die Gebühr richtet sich nach Zahl der Teilnehmer.
4. Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.
5. Gemischte Ensembles, Big Bands, Kinderchor € 5,--  
Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig eines der Ensemble-Fächer, so ist dieser Betrag nur für ein Familienmitglied zu entrichten.
6. Die Leihgebühr für Instrumente beträgt 12,00 Euro (monatlich).

## **§ 6**

### **Ermäßigung der Teilnehmergebühren**

1. Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Semestergebühr bei der niedrigeren Gebühr um 25 % für jedes zweite und um 50% bei jedem weiteren Familienmitglied. Diese Regelung gilt auch für Mehrfächerbelegung.
2. Sozialermäßigung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kann auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich keine Sozialermäßigung gewährt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.